



**Tierseuchenallgemeinverfügung  
des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 23.Juli 2021 zur Bekämpfung  
der Afrikanischen Schweinepest bei Schweinen  
vom 24.August 2021**

**Der Landrat**

**Entscheidung:**

Die am 23.Juli 2021 erlassene Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Schweinen wird hiermit aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

1. Sachverhalt

Am 15.Juli 2021 wurde aufgrund des Virusnachweises bei Hausschweinen im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt. Die Schweine des betroffenen Betriebes wurden getötet, epidemiologische Nachforschungen sowie Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen im betroffenen Betrieb durchgeführt.

Um eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in anderen Schweinehaltungen auszuschließen und zu verhindern, wurde eine Sperrzone III eingerichtet, welche sich aus einer Schutzzone und einer Überwachungszone zusammensetzte.

Die Ergebnisse der Untersuchungen in den Schweinehaltungen in der Sperrzone III erlauben eine Aufhebung dieser Zone und der ausgesprochenen Schutzmaßnahmen.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Entsprechend Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte in Verbindung mit den Artikeln 39 und 55 sowie den Anhängen X und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen kann die zuständige Behörde die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach dem dort benannten Mindestzeitraum wieder aufheben.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann



ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Aufhebung der Restriktionen unter Berücksichtigung der Tierseuchenlage bei den Hausschweinen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 24. August 2021

Im Auftrag

Dr. Kröber  
(Amtstierarzt)